

OLG Nürnberg: Kein vertragliches Widerrufsrecht durch nachträgliche Übersendung einer Widerrufsbelehrung

BGB §§ 133, 157, 355; HWiG § 1 I

Übersendet eine Bank Jahre später eine Widerrufsbelehrung zur ursprünglichen Darlehensvertragserklärung, so wird hierdurch kein eigenes vertragliches Widerrufsrecht eingeräumt, das unabhängig von weiteren Tatbestandsvoraussetzungen gelten soll. (Leitsatz des Verfassers)

OLG Nürnberg, Urteil vom 09.11.2010 – 14 U 659/10 (LG Nürnberg-Fürth), BeckRS 2010, 27809

Sachverhalt

Der beklagte Darlehensnehmer finanzierte über die klägerische Bank im Jahre 2001 eine Beteiligung an einem Immobilienfonds in Form einer GbR. Mit Schreiben vom 12.09.2007 übersandte die Bank dem Darlehensnehmer ein Prolongationsangebot. Das Schreiben enthielt unter anderem die Bemerkung:

„Losgelöst hiervon, erhalten Sie in der Anlage die Widerrufsbelehrung zu Ihrer ursprünglichen Vertragserklärung, verbunden mit der Bitte, diese zur Kenntnis zu nehmen.“

In der beigegeführten Widerrufsbelehrung wurde eine Widerrufsfrist von einem Monat genannt und darauf hingewiesen, dass im Falle des Widerrufs die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren sind.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 08.10.2007 erklärte der Darlehensnehmer gegenüber der Bank den Widerruf seiner Darlehensvertragserklärung. Im Rahmen des Rechtsstreits beantragte er widerklagend die Rückzahlung der geleisteten Kreditraten sowie die Feststellung, dass der Bank keine Rechte aus dem Darlehensvertrag zustehen. Zu einer Haustürsituation wurde nichts vorgebracht.

Entscheidung

Das OLG Nürnberg bestätigte die Auffassung der Vorinstanz, dass durch die nachträgliche Übersendung der Widerrufsbelehrung kein eigenständiges Widerrufsrecht begründet wurde, welches unabhängig vom Vorliegen einer Haustürsituation bestehe.

Schon der Wortlaut des Schreibens, wonach der Darlehensnehmer *„die Widerrufsbelehrung zu Ihrer ursprünglichen Vertragserklärung, verbunden mit der Bitte, diese zur Kenntnis zu nehmen“* erhält, spreche dafür, dass die Bank lediglich eine bei Abschluss des Darlehensvertrages versäumte Handlung, nämlich die Übergabe ei-

ner (ordnungsgemäßen) Widerrufsbelehrung, nachholen wollte. Die Abgabe einer Willenserklärung, gerichtet auf Einräumung eines vertraglichen Widerrufsrechts, lasse sich dem Schreiben nicht entnehmen. Die Bank komme damit lediglich ihrer gesetzlichen Pflicht zur Erteilung einer Widerrufsbelehrung nach. Diese Pflicht könne auch nachträglich erfüllt werden.

Auch der Umstand, dass die beigegeführte Widerrufsbelehrung nicht auf die Tatbestandsvoraussetzungen eines Haustürgeschäfts hinwies, führe zu keinem anderen Verständnis der Erklärung. Schließlich sei ein solcher Hinweis von Gesetzes wegen nicht vorgesehen.

Zuletzt sprächen auch die Begleitumstände gegen ein Angebot auf Einräumung eines vertraglichen Widerrufsrechts. Im allgemeinen Geschäftsverkehr sei es gänzlich unüblich, dem Vertragspartner ohne besonderen Anlass und Jahre nach Vertragsschluss ein vertragliches, nicht an besondere Voraussetzungen gebundenes Widerrufsrecht anzubieten.

Praxisfolgen

Fehlerhafte Widerrufsbelehrungen sind ein Damoklesschwert für Immobilienfonds finanzierende Banken, denn diese führen – von einer möglichen Verwirkung abgesehen – zu einer zeitlich unbegrenzten Widerrufsmöglichkeit des Darlehensnehmers. Erschwerend kommt hinzu, dass für die finanzierende Bank in der Regel nicht erkennbar ist, ob der Darlehensvertrag im Rahmen einer Haustürsituation abgeschlossen wurde oder nicht.

Folgt man allerdings der Auffassung des OLG Nürnberg, so besteht für Banken eine rechtlich sichere Möglichkeit, (fehlerhafte) Widerrufsbelehrungen nachzuholen, denn ein eigenes Widerrufsrecht ohne Anknüpfung an weitere Tatbestandsvoraussetzungen wird nach Ansicht der Nürnberger Richter damit gerade nicht begründet.

Möglicherweise wird der Bundesgerichtshof das letzte Wort in dieser Sache sprechen. Wegen einer inhaltlich entgegenstehenden Entscheidung des OLG Dresden vom 28.05.2009 (Az. 8 U 1530/08, BeckRS 2010, 29023) hat das OLG Nürnberg die Revision zugelassen.

*Rechtsanwalt Sebastian Hofauer,
Kanzlei Göddecke, Siegburg*

